

Frage:

Müssen die Namen bei Geschlechtsänderung auch rückwirkend auf allen (Grundschul-) Zeugnissen geändert werden?

Antwort der Abtl. II (Frau Dr. Dimitrov):

Eine Änderung der Namensangabe und/oder Geschlechtseintrages in Zeugnissen kann nach vorheriger offizieller Änderung des Vornamens und/oder Geschlechtseintrages erfolgen. Eine Änderung dieser Eintragungen kann seit dem 01.11.2024 auf Grundlage des Selbstbestimmungsgesetzes durch das Standesamt vorgenommen werden. Das Selbstbestimmungsgesetz ersetzt das Transsexuellengesetz. Die Änderung wird durch entsprechende Bescheinigungen des Standesamtes nachgewiesen.

Nach der derzeitigen Rechtslage richtet sich die Neuausstellung von Zeugnissen weiterhin nach Nummer 8 AV Zeugnisse*.

***Nummer 8 - Ausstellung von Zweitschriften**

- (1) Bei Verlust eines Zeugnisses ist nach der Aktenlage eine Zweitschrift auch in Form einer Kopie mit dem Vermerk „Zweitschrift nach den Akten“ zu erteilen. Bei nachträglicher Namensänderung werden Zweitschriften grundsätzlich nicht ausgestellt. Bei Namensänderungen auf Grund des Transsexuellengesetzes wird jedoch auf Antrag eine Zweitschrift mit einer Kopie und dem Vermerk gemäß Satz 1 ausgefertigt. Das Originalzeugnis wird nicht eingezogen, die Kopie der Zweitschrift wird zu der Kopie des Originalzeugnisses genommen.
- (2) Der nach Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Vermerk ist zu datieren, zu unterschreiben und zu siegeln.